

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : III-318 (revised)

By Mr Joschka Fischer

Status : - Member

Artikel III-318

Artikel [I-43] der Verfassung und die Artikel [III-319 bis III-325] gelten ~~nicht~~ für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik mit Ausnahme der Einleitung und Durchführung von Missionen zur Krisenbewältigung, unbeschadet der in Artikel [I-40] der Verfassung vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich. Diese Formen der Zusammenarbeit werden eigens durch die Artikel [III-206, III-208 und bis III-209 (ex-18, 20 und bis 21)] geregelt.

Abweichend von der Regelung in Art. [I-43 Abs. 2] gilt für diesen Bereich eine Mindestzahl teilnehmender Mitgliedstaaten von fünf.

Explanation :

- **Das Instrument der verstärkten Zusammenarbeit sollte für den Geltungsbereich der Rüstungs- und Fähigkeitenagentur (Art. III-208) anwendbar sein um insbesondere bestehende rüstungspolitische Zusammenarbeiten in den EU-Rahmen (z.B. OCCAR, LoI) integrieren zu können.**